



## **Kampfmittelverordnung bindend für jedes Bauvorhaben**

Dass verborgene Kampfmittel aus zwei Weltkriegen bei Baumaßnahmen eine Gefahr darstellen, ist allgemein bekannt und wird jedem von uns leider immer wieder in Erinnerung gerufen. Sei es durch Medienmeldungen oder schlimmer noch durch eigene Erfahrungen.

Am Beispiel der beiden Großstädte Berlin und Hamburg, auf beide wurden im zweiten Weltkrieg zusammen mehr als 37.500t Amerikanische Fliegerbomben geworfen, wird deutlich, wie wichtig und notwendig die geotechnische Erkundung vor Beginn einer Baumaßnahme und zum Schutz von Leib und Leben ist. In Berlin werden noch mehr als 3000 Sprengbomben im Erdboden vermutet und in Hamburg wurden in den vergangenen fünf Jahren mehr als 10 Tonnen explosionsfähiges Material gefunden und beseitigt.

## **Kampfmittelfreiheitsbescheinigung**

Bereits bei der Planung von Bauwerken hat jeder Bauherr zu prüfen, ob es Kampfmittel im Untergrund seines Bauvorhabens gibt und zu gewährleisten, dass Dritte nicht gefährdet werden! Oftmals ist es hierzu notwendig in den Untergrund einzugreifen, noch bevor mit der eigentlichen Baumaßnahme begonnen werden kann. Daher sollten der zeitliche Aufwand und die Kosten für eine Kampfmittelsuche eingeplant und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die geotechnischen Eigenschaften des Baugrundes und deren Risiken zu minimieren.

Die Haftung wird im Falle eines Eigentümers der öffentlichen Hand im Sinne der Schadenshaftung nach § 839 BGB sowie Art. 34 GG geregelt und bei einem Privaten nach § 823 BGB. Bei privaten Eigentümern können weitere Haftungsansprüche aus Verträgen resultieren. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bezieht sich immer auf eine natürliche Person; Körperschaften (z. B. Ämter, Büros) sind von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Damit ist es für jeden Einzelnen, der mit der Planung und Durchführung von Bauvorhaben verantwortlich befasst ist, erforderlich, von vornherein das Thema „Kampfmittel“ zu berücksichtigen. Dies gilt auch bzgl. der Planungskosten und Bauzeiten. Für einen öffentlichen Auftraggeber ist die Ausschreibung und/oder Vergabe der für die Herstellung der Kampfmittelfreiheit notwendigen Leistungen gem. VOB zwingend, während ein privater Bauherr diese Arbeiten auch ohne Ausschreibung an ein Unternehmen weiter geben kann.

## **Was sind Kampfmittel**

Kampfmittel im Sinne des Kampfmittel-Schadenverhütungsgesetzes [2], sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Stoffe militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen, insbesondere Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel.
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe oder Reizstoffe enthalten

## **Verantwortlichkeiten**

Für die Suche, Entschärfung und Beseitigung von Kampfmitteln ist seit Ende des zweiten Weltkrieges der Kampfmittelräumdienst (KRD) des jeweiligen Bundeslandes zuständig, welcher bis 2005 auch die entstehenden Kosten trug.

Seit 2005 ist der Eigentümer bzw. Nutzer einer Fläche für eine Bestätigung der Kampfmittelfreiheit verantwortlich! Der Eigentümer oder Nutzer hat sicher zu stellen, dass für die genutzte Fläche eine Freigabe durch den Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz oder durch den KRD erfolgt ist.

Detailliert wird die Zuständigkeit der Suche und Identifizierung von Kampfmitteln in länderspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt, den sog. Technischen Verordnungen (TVO) Kampfmittel. Diese gelten in jedem Fall für Flächen, die nicht im öffentlichen Eigentum sind. Für Bundesliegenschaften können je nach Standort bundes- oder bundesländerspezifische Vorschriften gelten.

Nach dem auffinden und der Identifizierung zündfähiger Kampfmittel geht die Verantwortung für die Räumung, Entschärfung und Beseitigung auf den staatlichen KRD über. Dieses gilt auch für Umweltkampfmittel, die offen zutage liegen oder im Untergrund verborgen sind. Eine Abgrenzung hierzu ist im Bundesbodenschutzgesetz geregelt.

Wir die Kampfmittelräumung Nord GmbH stehen Ihnen als kompetenter Partner mit einer jahrelangen Erfahrung bei der Kampfmittelerkundung und Kampfmittelräumung zur Seite. Unser Unternehmen verfügt über die speziellen rechtlichen und technischen Voraussetzungen und ist im besitz die Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz, und beschäftigt Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG.